



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 802/27

A-6010 Innsbruck, am 16. Februar 1990

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	19 - GE 9/90
Datum:	26. FEB. 1990
Verteilt:	27. Feb. 1990

Betreff: Richterdienstgesetz;  
Entwurf einer Richterdienstgesetz-Novelle 1990;  
Stellungnahme

*Handwritten signature: J. A. ...*

Zu Zahl 921.105/3-II/A/1/90 vom 5. Februar 1990

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 1 (§ 63):

Die Bestimmung des Abs. 3 stellt eine Wiederholung des im Abs. 2 enthaltenen Verbotes der Ausübung einer Nebenbeschäftigung dar. Nach dem Abs. 2 darf der Richter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn unter anderem bei der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindert. Ein Vergleich zur Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gleichlautenden Bestimmung für Beamte im § 56 Abs. 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zeigt, daß von diesem Verbot nicht nur

- 2 -

Tätigkeiten, die zeitlich mit den Dienstpflichten kollidieren, verstanden werden, sondern darüber hinaus auch jene Tätigkeiten, die außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und durch ihre Eigenart den Beamten an der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindern.

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Absicht, das Ausmaß von Nebenbeschäftigungen zeitlich begrenzen zu wollen, wird angeregt, jene Fälle, in denen eine Beeinträchtigung der Erfüllung der Dienstpflichten jedenfalls gegeben ist, zumindest demonstrativ aufzuzählen.

Der Begriff der "Erwerbsmäßigkeit" des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und jener der Strafprozeßordnung decken sich nicht. Um Auslegungsprobleme des Wortes "erwerbsmäßig" im Abs. 5 zu vermeiden, sollte dieses in Anlehnung an § 56 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 definiert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesacher*